

Leistungsvertrag 2014 – 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern, AKiB** (Verein),
Bürenstrasse 12, Postfach 3000 Bern 23, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

betreffend

Hilfe an Drogen konsumierende Menschen mit Wohnproblemen (Projekt Albatros)

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten des Vereins AKiB vom 5. November 2007.

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

1. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Drogen konsumierenden Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

Art. 2 Hauptleistung

¹ Der Verein bietet Drogen konsumierenden, sozial benachteiligten und schlecht integrierbaren Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz Unterstützung in geschütztem Wohnraum. Er sorgt für einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern und damit vermehrte Stabilität zu erreichen. Massgebend für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und den einweisenden Sozialdiensten ist die Betreuungsvereinbarung. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

² Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen [Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS)];
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand), Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

³ Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

Art. 3 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 4 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 5 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 6 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV⁹. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 7 Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹¹ über die öffentliche Sozialhilfe.

Art. 8 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

¹¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

2. Kapitel: Personalpolitik

Art. 9 Anstellungsbedingungen

- ¹ Der Verein garantiert den festangestellten Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.
- ² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).
- ³ Der Verein richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich gemäss den Beschlüssen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern aus.

Art. 10 Gleichstellung

- ¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.
- ² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.
- ³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 11 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

3. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 12 Abgeltung

- ¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs jährlich Fr. 392'147.00. Vorausgesetzt wird eine Auslastung von 90 Prozent.
- ² Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.
- ³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 13 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 14 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹³ BV; SR 101

4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁴.

4. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 15 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 10 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

Art. 16 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 17 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁵ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 18 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁵ OR; SR 220

Art. 19 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

5. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 20 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 19) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 20). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 21 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 22 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)¹⁷ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

¹⁶ VRPG; BSG 155.21

¹⁷ ZGB; SR 210

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 24 Genehmigung- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Art. 25 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Arbeitsgemeinschaft christlicher
Kirchen Region Bern (AKiB)
Der Präsident

Peter Deutsch

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]
--

Leistungsgruppen, Zieldefinition und Indikatoren zum Angebot BWD Albatros

Anhang 1

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	Prozent	Anzahl
1	Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung 38 % des Betrags	Frauen und Männer, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in Einerzimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten, Haushaltsführung und Gesundheitspflege.	Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 11 Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern 6 Stiftergemeinden max. 4 Öffnungstage 365 pro Jahr Auslastung 90 % (3613 Übernachtungen pro Jahr = rund 10 Plätze)	90 %	
2	In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal. 53 % des Betrags	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit regeltem Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur und eine medizinische Grundversorgung ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz stabilisieren und damit ihre Integrationschancen verbessern. Sie wechseln bei einer voraussichtlichen positiven Prognose in eine selbständigere Wohnform. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Anzahl Ablösungen pro Jahr	25 %	
3	Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Bewährungshilfe/ABaS); 0,3 % des Betrags	Sobald ein Auftrag von der Bewährungshilfe erteilt worden ist, können im BWD Albatros einfache Renovationsarbeiten im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen angeboten werden.	1 Platz (max. 5 Arbeitseinheiten)		
4	Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand). 8,7 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit) Zufriedenheit der Beteiligten	80 % 80 %	Fragebogen